

# Stadt Braunschweig

## Stellungnahme der Verwaltung

		<i>Fachbereich/Referat</i>	<i>Nummer</i>
		Dez. II	11057/15
zum Antrag Nr. 3941/15 d. Frau/Herrn/Fraktion Fraktion BIBS vom 04.05.2015		Datum 05.05.2015	
		Genehmigung	
Überschrift Gesicht zeigen für Respekt und Toleranz		Dezernenten Dez. II	
Verteiler	Sitzungstermin		
Rat	05.05.2015		

Die Entscheidungen der Stadt Braunschweig als Versammlungsbehörde berücksichtigen nicht nur die Regelungen des Versammlungsgesetzes. Selbstverständlich werden auch die Grundrechte der Versammlungsteilnehmer, der Gegendemonstranten und unbeteiligter Dritter wie die Menschenwürde oder der Gleichheitssatz, der ein Diskriminierungsverbot einschließt, im Rahmen der Entscheidungsfindung abgewogen.

Die Forderung in dem Änderungsantrag, die Grundrechtsvorschriften zusätzlich abzuwägen, läuft deshalb ins Leere. Vielmehr wären die bisherigen Verfügungen der Versammlungsbehörde rechtswidrig gewesen, wenn sie die vorgenannten Grundrechte nicht angemessen berücksichtigt hätten.

In diesem Zusammenhang erinnere ich daran, dass es drei Entscheidungen des Verwaltungsgerichts und eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts aus jüngerer Zeit gibt, die die Entscheidungen der Stadt Braunschweig bestätigt haben. Hätte die Versammlungsbehörde keine ordnungsgemäße Abwägung unter Einbeziehung der Grundrechte vorgenommen, hätten die Gerichte die Verfügungen aufheben müssen.

Aus Sicht der Verwaltung sollte dem Antrag daher nicht gefolgt werden.

Ruppert